

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Rahmensatzung</b> zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre	Ausgabe <b>39/2020</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>DSL/Ju</b>	Telefon <b>2350</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit Art. 14 § 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung.

Der Senat der Bauhaus-Universität hat die Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre am 1. Juli 2020 beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 3. Juli 2020 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 – Geltungsbereich

Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen

§ 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate

§ 3 - Online-Klausuren (Präsenzprüfungen)

§ 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

§ 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung

§ 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung

Abschnitt 3 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

§ 7 - Gleichstellungsklausel

§ 8 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten

## Präambel

Diese Satzung dient dem Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen an der Bauhaus-Universität Weimar für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Hochschulbetriebs, die sich durch die Corona-Pandemie-Situation ergeben, aufrecht zu erhalten. Den Studierenden aller Studiengänge soll damit ein möglichst ungehindertes und ordnungsgemäßes (Weiter-)Studium ermöglicht sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesichert werden.

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge der Bauhaus-Universität Weimar und ersetzt oder ergänzt einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in der Immatrikulationsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.

## Abschnitt 1 - Studien- und Prüfungsordnungen

### § 2 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen; Lehr- und Prüfungsformate

(1) Sofern und soweit in Studiengängen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der von der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, ggf. in Verbindung mit dem Modulkatalog, vorgesehenen Art und Weise sowie Umfang, insbesondere bei Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart betreffend, stattfinden können, so kann von den dort vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformen gemäß den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden.

(2) Die stattdessen verwendeten Lehr- und Prüfungsformate müssen in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studierenden ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen). Innerhalb der Lehrmethoden kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht, innerhalb der Prüfungen der Wechsel von präsenzgebundenen Prüfungsformen auf andere Prüfungsformen. Die Entscheidung über den Einsatz solcher alternativen Lehrformate über die Verwendung alternativer gleichwertiger Prüfungsformate trifft der oder die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende. Der Grundsatz der Chancengleichheit und das Gebot der Fairness sind zu wahren.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

(4) Die auf Grundlage der vorhergehenden Absätze geänderten Prüfungsformate oder -umfänge sind den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben, in der Regel zwei Wochen vor der Prüfung.

(5) Die für die Prüfung zuständige Fakultät ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(6) Die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsformate werden ergänzt durch § 3 Online-Klausuren in Präsenz und § 4 Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen).

### § 3 - Online-Klausuren (Präsenzprüfungen)

(1) Klausuren können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint.

(2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.

(3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/der Kandidatin zugeordnet werden können. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Elektronische Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

#### § 4 - Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Online-Distanzprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen dürfen nur in mündlicher Form mittels Bild- und Tonverbindung durchgeführt werden. Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z.B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** möglich; die zukünftige Durchführbarkeit bedarf der vorherigen Klärung grundlegender technischer und rechtlicher Fragen.
- (3) Werden mündliche Online-Distanzprüfungen durchgeführt, sind Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen zu treffen. Vor Prüfungsbeginn ist eine Identitätsfeststellung vorzunehmen (durch z.B. Vorlage des Ausweises, des Passes oder der thoska). Die Einwilligung zu diesem Prüfungsformat ist in Textform (z.B. per E-Mail) von den zu Prüfenden einzuholen.
- (4) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden und für die es entsprechende Verträge gibt, z.B. BigBlueButton und DFNconf mit Pexip.
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

#### § 5 - Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

- (1) Treten mit oder nach Beginn der elektronischen Prüfung (gemäß § 2) oder der Online-Distanzprüfung (gemäß § 3) technische Probleme auf, beispielweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Falle einer Neuansetzung oder der Fortsetzung der Prüfung gilt diese als erster Prüfungsversuch. Die jeweilige Entscheidung trifft der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, verlängert sich antragsfrei um ein Semester.
- (3) Bearbeitungsfristen von z.B. Haus-, Seminar-, Projekt- oder Abschlussarbeiten können durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichend von den Prüfungsordnungen angemessen verlängert werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen; dies gilt insbesondere im Fall von erschwertem Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen oder durch die Schließung von Laboren, Werkstätten und Arbeitsräumen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Verlängerung auch auf die Prüfer/Prüferinnen übertragen.
- (4) Ist in den Studien- und Prüfungsordnungen eines Studiengangs ein Auslandssemester als Pflichtsemester festgelegt, so wird diese Pflicht für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 ausgesetzt. Der Prüfungsausschuss trifft die entsprechenden alternativen Festlegungen zur Erlangung

der notwendigen Leistungspunktezahl. Möchten Studierende das Auslandssemester trotzdem wahrnehmen, so sind sie bestmöglich zu unterstützen. Dazu können die Angebote der Universität und insbesondere des Dezernats Internationale Beziehungen/ International Office genutzt werden.

- (5) Prüfungen, die während des Sommersemesters 2020 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (Freiversuch). Das Ergebnis einer erbrachten und bestandenen Prüfungsleistung wird jedoch gewertet. Eine erneute Ablegung der Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Diese Regelung findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die Abgabe der Abschlussarbeit allein in elektronischer Form fristwährend im Sinne der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ist. Er kann zudem beschließen, dass abweichend von den Vorgaben in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung von den dort vorgesehenen Druckexemplaren quantitativ abgewichen werden darf, wobei mindestens ein Druckexemplar abgegeben werden muss.

## **Abschnitt 2 - Immatrikulationsordnung**

### **§ 6 - Teilzeitstudium und Beurlaubung**

Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 (Teilzeitstudium) und § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Beurlaubung) der Immatrikulationsordnung wird die Frist zur Einreichung der Anträge auf Teilzeitstudium bzw. Urlaubssemester jeweils für das Sommersemester 2020 auf den 30.9.2020 und für das Wintersemester 2020/21 auf den 31.03.2021 verlängert.

## **Abschnitt 3 - Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

### **§ 7 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 8 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die Satzung und die aufgrund der Satzung durchgeführten geänderten Prüfungsformate und -umfänge gelten nur für Prüfungen, die zwischen dem 1. April 2020 und 31. März. 2021 stattfinden. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. März 2021 außer Kraft.

Senatsbeschluss vom 1. Juli 2020

Genehmigt am 2. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident